

Drucksache Nr.: 396/2017

**Federführend: Dezernat III
Anlagen: 2**

Az.: 310wl

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	07.12.2017	Ö	zur Information

**Änderung der Rechtsverordnung
über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr
in der Stadt Neustadt an der Weinstraße**

Die Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße setzt per Rechtsverordnung die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für das Taxigewerbe auf dem Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße fest. Bei der Festsetzung der Beförderungsentgelte ist sowohl das öffentliche Gemeinwohl und die kommunalen Verkehrsinteressen in Verbindung mit den örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, als auch das Interesse der Taxiunternehmen eine angemessene Gewinnspanne erwirtschaften zu können.

Die letzte Tarifierung trat zum 01.12.2008 in Kraft und liegt somit bereits 9 Jahre zurück.

Seither sind die Lebenshaltungskosten gestiegen und der Mindestlohn wurde eingeführt. Um weiterhin eine wirtschaftliche Betriebsführung zu ermöglichen und den Gelegenheitsverkehr im erforderlichen Ausmaß aufrecht zu erhalten ist daher eine Tarifierung erforderlich, insbesondere auch, um einen angemessenen Ausgleich für unwirtschaftliche Beförderungsaufträge mit kurzer Wegstrecke zu schaffen.

Die in der Anlage 1 dargestellten Änderungen sollen ab 01.01.2018 in Kraft treten.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der LVO zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz nehmen die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte den Erlass einer solchen RVO als Auftragsangelegenheit wahr.

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 2 Abs. 2 GemO obliegt in kreisfreien Städten dem Oberbürgermeister der Erlass von Rechtsverordnungen in Auftragsangelegenheiten.

Die Zustimmung des Stadtrates ist somit nicht erforderlich.

Neustadt an der Weinstraße, 30.11.2017

Oberbürgermeister